

**Vorläufige Studienordnung
für den kooperativen Studiengang
Mechatronics
(BMT)
im Fachbereich Technik
der Fachhochschule Brandenburg
(StO-BMT-FHB)**

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl.I S.90), erlässt der Fachbereichsrat Technik der Fachhochschule Brandenburg die folgende Studienordnung als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und zeitlichen Ablauf des Studiums im kooperativen Studiengang BMT im Fachbereich Technik der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Gliederung des Studiengangs Mechatronics

(1) Der Studiengang Mechatronics ist derzeit nicht in Studienrichtungen gegliedert.

(2) Die Studierenden können durch Wahl geeigneter Module ihr Studium in Studenschwerpunkten vertiefen. Die Studenschwerpunkte werden durch die Kombination geeigneter Wahlpflichtmodule realisiert, die in Anlage 2 enthalten sind.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 4 Formen der Lehrveranstaltungen

Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Laborpraktika (L)
- Projektlabore (P)

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden. Zur Erarbeitung der Beiträge können Laborarbeiten notwendig sein, die vom Lehrenden betreut werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbstständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Der betreuende Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit in Projektlaboren sollen

- die Teamfähigkeit in interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen gefördert werden
- die Fähigkeit zur selbstständigen Laborarbeit vertieft werden
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit (Studienarbeit)
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern
- gegebenenfalls eine Präsentationsvorlage

§ 5 Inhalte und zeitlicher Ablauf

(1) Der Gesamtumfang des Studiums in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 140 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Die Aufteilung des Stundenumfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Er ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in Anlage 1 dieser Studienordnung. Die dort angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da viele Fächer auf Vorkenntnisse aus vorhergehenden Lehrveranstaltungen aufbauen.

(4) Das Wahlpflichtangebot ist im Wahlpflichtkatalog enthalten, der sich in Anlage 2 befindet. Der Wahlpflichtkatalog wird im Wintersemester jedes Jahres vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen und den externen Partnern des kooperativen Studiengangs aufgestellt und vom Fachbereichsrat beschlossen.

(5) Der Studierende kann zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen weitere Module, einzelne Lehrveranstaltungen aus den angebotenen Modulen oder andere angebotene Lehrveranstaltungen belegen, soweit dies stundenplantechnisch möglich ist (Zusatzmodule bzw. Zusatzlehrveranstaltungen). Ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an solchen Zusatzmodulen bzw. Zusatzlehrveranstaltungen besteht nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft und gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2003/2004 erstmalig ihr Studium aufnehmen.

Brandenburg an der Havel, den
13.08.2003

Der Vorsitzende
des Fachbereichsrates Technik
Prof. Dr.-Ing. Franz-Henning Schröder

Anlagen

Anlage 1

Regelstudienplan (modularisiert)

Anlage 2

Wahlpflichtkatalog (Wahlpflichtmodule)